

Amtsgericht Augsburg

Az.: 16 C 446/15



In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
[REDACTED]
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED] 86167 Augsburg

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED] 50672 Köln, Gz.: [REDACTED]

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht Augsburg durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] am 25.06.2015
folgenden

Beschluss

I. Gemäß § 278 Abs. 6 ZPO wird festgestellt, dass zwischen den Parteien auf Vorschlag des Gerichts folgender Vergleich zustande gekommen ist:

1. Der Beklagte zahlt an die Klägerin 1.319,00 €.

Dem Beklagten wird nachgelassen, jeweils zum ersten eines jeden Monats, beginnend mit dem 01.09.2015 auf diesen Betrag Raten in Höhe von 75,00 monatlich an die Klägerin zu zahlen. Kommt der Beklagte mit der Ratenzahlung mehr als zehn Tage in Verzug, wird der dann noch offene Betrag zur sofortigen Zahlung an die Klägerin fällig.

2. Mit der vollständigen und pünktlichen Zahlung des Betrages unter Ziffer 1. sind sämtliche streitgegenständliche Ansprüche der Klägerin gegen den Beklagten abgegolten. Abgegolten sind des weiteren etwaige Ansprüche der Klägerin gegen zum streitgegenständlichen Zeitpunkt mit dem Beklagten in Haushaltsgemeinschaft lebende Personen

wegen der streitgegenständlichen Angebote zum Download.

3. Von den Kosten des Rechtsstreits haben die Klägerin ein Drittel und der Beklagte zwei Drittel zu tragen.

II. Der Streitwert wird auf 1.978,00 € festgesetzt. Ein überschießender Vergleichswert besteht nicht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Augsburg
Am Alten Einlaß 1
86150 Augsburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

gez.

██████████
Richter am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Augsburg, 26.06.2015

██████████, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig